

ITAD e.V.
Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf
info@itad.de | www.itad.de

Martin Treder
Stellv. Geschäftsführer
Tel. +49 (0) 211 / 93 67 60 90
treder@itad.de

Registrierte Interessenvertreterin
Register-Nr. R000996
VR Würzburg 2016
Geschäftsführer: Dr. Bastian Wens
Vorstandsvorsitzender: Dr. Ragnar Warnecke

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) — Bearbeitungsstand: 2. Juli 2026

15.07.2026

Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit rund 7.500 Mitarbeitenden jährlich etwa 26 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (ca. 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (ca. 26 Mio. MWh) genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle und Mineralik aus den Verbrennungsrückständen wird zusätzlich ein relevanter Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Unsere Stellungnahmen finden Sie [hier](#).

Interessenvertretung:

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.



*Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.*

Zusammenfassung

ITAD sieht weiterhin Änderungsbedarf am Versteigerungsverfahren sowie dem Verkauf der Überschussmenge und der Nachkaufmenge, um die von der Bundesregierung angekündigte Stabilität des Preisniveaus im nationalen Emissionshandel 2027 für die thermische Abfallbehandlung zu schaffen. Weiter besteht für ITAD erheblicher Änderungsbedarf an der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030), um sowohl die sachgerechte Bestimmung von CO₂-Emissionen als auch eine bürokratiearme Berichterstattung zu ermöglichen. Nachfolgend finden Sie unsere Positionen in Kürze.

Bedeutung des Vorhabens für Thermische Abfallbehandlungsanlagen

- ITAD und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen die Bundesregierung beim Erreichen der nationalen und europäischen Klimaschutzziele.
- Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) stellt die deutsche Abfallwirtschaft vor wachsende finanzielle Belastungen und Planungsunsicherheiten. Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen alle ITAD-Mitgliedsanlagen dem nEHS und sind daher von den im Rahmen der BEHG- und BEHV-Novelle vorgelegten Verfahrensänderungen unmittelbar betroffen.
- Auch nach vollständiger Funktionsaufnahme des europäischen Brennstoffemissionshandels (EU-ETS II) werden Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) zunächst im nEHS verbleiben, nach derzeitigem Stand der Diskussion bis 2030.
- Die Ausgestaltung des Versteigerungsverfahrens bestimmt unmittelbar die Höhe der Zertifikatskosten und damit die Behandlungspreise TAB. Steigende bzw. nicht planbare Kosten wirken sich auf Entsorgungsverträge, kommunale Gebühren und letztlich auf Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen aus. Nach vorläufiger Abschätzung der ITAD betragen diese Kosten in 2026 ca. eine Milliarde Euro (inkl. MwSt.).
- TAB können aufgrund des gesetzlichen Auftrages, die angelieferten Abfälle sachgerecht zu entsorgen, sowie der heterogenen Abfallzusammensetzung, die ausgestoßene Emissionsmenge nicht selbst beeinflussen, wie es bei der Nutzung konventioneller Brennstoffe (durch „Fuel-switch“) der Fall ist.

Unsere Positionen in Kürze

- Die Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in das nEHS ist weiterhin nicht sachgerecht. Insbesondere TAB erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge und können Menge sowie Zusammensetzung der angelieferten Abfälle nur sehr begrenzt beeinflussen. Aus Sicht von ITAD führt das BEHG daher vor allem zu höheren Behandlungskosten und erheblichen Rechts- und Planungsunsicherheiten, ohne eine erkennbare CO₂-emissionsmindernde Lenkungswirkung zu entfalten.

- ITAD begrüßt die Verlängerung des Preiskorridors von 55 bis 65 Euro auf das Jahr 2027, bei der Ausgestaltung des Versteigerungsverfahrens besteht jedoch erheblichen Änderungsbedarf. Die niedrigen Zuteilungsquoten und die höheren Preise für Überschuss- und Nachkaufmengen lassen steigende durchschnittliche Zertifikatskosten erwarten. ITAD regt daher insbesondere eine Erhöhung der Versteigerungsmenge, eine Anhebung der Nachkaufgrenze von 10 auf 20 Prozent, längere Kaufzeiträume und eine Begrenzung der Marktteilnahme nicht mandatierter Finanzintermediäre an.
- ITAD fordert für TAB ab 2028 eine frühzeitig bekannte und belastbare Preisbasis zu schaffen. ITAD schlägt vor, dass der Zertifikatspreis im nEHS an den mengengewichteten Durchschnittspreis des EU-ETS I aus dem jeweiligen Quartal des Vorjahres gekoppelt wird. Nur so können Anlagenbetreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) neue Entsorgungsverträge, Wirtschaftspläne und kommunale Abfallgebühren rechtzeitig und rechtssicher kalkulieren.
- ITAD empfiehlt, die Standardwerte der EBeV 2030 bei Abfällen ab 2027 auf kohlenstoffbezogene statt auf energiebezogene Biomasseanteile zu stützen. Für die Ermittlung fossiler CO₂-Emissionen ist aus unserer Sicht der enthaltene fossile Kohlenstoff die sachgerechte Bezugsgröße. Die derzeitige Methodik (Energiebezug) führt bei den Abfallgruppen 1 bis 5 im Anhang der EBeV 2030 zu einer gravierenden systematischen Überschätzung des fossilen Anteils.
- Wir fordern die Anpassungen der EBeV 2030 an die betriebliche und abfallwirtschaftliche Praxis. Dazu zählen differenzierte Emissionsfaktoren für Hausmüll, ein Emissionsfaktor von null für zurückgeführtes „Unverbranntes“ („im Kreis geführte Brennstoffe“) aus der Schlackeaufbereitung sowie eine eigene Regelung für heizwertarme, weitgehend inerte oder wässrige Abfälle. Darüber hinaus regt ITAD an, bereits verwendete Festwerte in die Verordnung zu übernehmen und einzelne Abfallbezeichnungen fachlich zu präzisieren.

Inhalt

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
2	ITAD-Stellungnahme zu BEHG und BEHV.....	5
2.1	Abfallverbrennungsanlagen gehören nicht in das nEHS.....	5
2.2	Preise im Versteigerungsverfahren 2026 und 2027	5
2.3	Änderungsbedarf hinsichtlich Planungszeitraum und Preisbasis für Thermische Abfallbehandlungsanlagen im nEHS („§ 2 Abs. 2a Nr. 1 – Anlagen“).....	7
3	Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030	10
3.1	Sachgerechte Bezugsgröße für die Ermittlung fossiler CO ₂ -Emissionen	10
3.2	Aufnahme von detaillierteren Emissionsfaktoren für Hausmüll.....	13
3.3	„Unverbranntes“ aus der Schlacke- und Ascheaufbereitung	15
3.4	Heizwertarme Abfälle.....	16
3.5	Zusammenführung von Festwerten und Standardwerten	16
3.6	Redaktionelle Anpassungen.....	17
3.6.1	Anpassung 1 – „Gewerbeabfälle“	17
3.6.2	Anpassung 2 – „Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung“ ..	17

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum oben bezeichneten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wir möchten an Zeilen 1870/71 des Koalitionsvertrages der Bundesregierung erinnern, in dem angemessene Beteiligungsfristen als wichtiger Bestandteil von guter Gesetzgebung ist. Die gewährte Frist bis zum 15.07. ist bei weitem nicht sachgerecht, um die Mitglieder adäquat zu beteiligen. Durch die kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von acht Werktagen können die Konsequenzen der BEHG-Novellierung nicht ausführlich bewertet werden. Nicht in jedem Fall waren daher konkrete Änderungsvorschläge an den Gesetzestexten möglich. ITAD behält sich vor, weitere Änderungswünsche im laufenden politischen Verfahren nachzureichen.

ITAD e. V. erwartet durch das Versteigerungsverfahren für Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) steigende Preis- und Planungsunsicherheiten im nEHS, trotz des Beibehalten des Preiskorridors für das Handelsjahr 2027.

2 ITAD-Stellungnahme zu BEHG und BEHV

2.1 Abfallverbrennungsanlagen gehören nicht in das nEHS

ITAD und weitere bedeutende Verbände aus der Abfallwirtschaft, wie insbesondere der BDSAV und VKU, haben seit Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass der nationale Emissionshandel für die Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB – „Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoff-Kraftwerke“) sowie Sonderabfallverbrennungsanlagen ungeeignet ist, um abfallwirtschaftliche und klimapolitische Ziele zu erreichen.

Im Musterklage-Verfahren der GML Ludwigshafen gegen die Einbeziehung von TAB in das nEHS hat am 21. Mai 2026 die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin stattgefunden. Trotz Abweisung der Klage, nach rund vierstündiger mündlicher Verhandlung, hat das Verwaltungsgericht Berlin die Relevanz der aufgeworfenen Rechtsfragen sowie Rechtsunsicherheiten erkannt und die Möglichkeit eingeräumt, Berufung im Musterklage-Verfahren einzulegen. Zahlreiche weitere zivilrechtliche Klageverfahren sind im Rahmen des nEHS anhängig bzw. sind in Planung, welche die Weitergabe von Emissionshandelskosten an Abfallanlieferer behandeln. Das Instrument der Kostenweitergabe ist insbesondere bei der Weitergabe an öRE noch nicht ausreichend ausgestaltet. Wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber die verursachergerechte Kostenweitergabe politisch klarstellt.

An aktuellen öRE-Ausschreibungen für die Entsorgung kommunalen Abfallmengen zeigt sich zunehmend das Muster, dass versucht wird, die vollständige Kosten- und Abwicklungsrisiken des nEHS auf die TAB umzulegen, z.B. mittels der Festlegung von Festpreisen unterhalb des Zertifikatspreises oder der Risikoübernahme für die Vereinbarung und Durchsetzung von individuellen Emissionswerten des öRE, den die Anlagenbetreiber gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) umsetzen sollen. ITAD hat gemeinsam mit der Kanzlei Grunberg die Ansatzfähigkeit von Zertifikatskosten an die kommunalen Abfallgebühren untersuchen lassen mit dem Ergebnis, dass Zertifikatskosten ansatzfähig sind. Weitere Fragen, insbesondere des öffentlichen Preisrechts, Gebühren- und Vertragsrechts, werden in einem Folgegutachten von der Rechtsanwaltskanzlei Grunberg und Prof. Hoffjan (TU Dortmund) thematisiert.

2.2 Preise im Versteigerungsverfahren 2026 und 2027

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt maßgeblich darauf ab, Anreize für strategisches Bieterverhalten und eine zeitliche Verlagerung der Nachfrage zu vermeiden. Für den Überschussmengenpreis wird ausgeführt, ein Preis deutlich oberhalb der Korridorobergrenze sei erforderlich, um die Auktionen innerhalb des Preiskorridors nicht zu beeinträchtigen und strategischem Verhalten entgegenzuwirken. Für den Nachkaufmengenpreis wird ein weiterer Aufschlag damit begründet, dass der Nachkauf ausschließlich der Deckung nachträglich entstandener Bedarfe dienen und nicht zur strategischen Verschiebung von Nachfrage zwischen Verkaufsjahren genutzt werden solle.

Diese Begründung mag aus Sicht eines modellhaften Handelsmarktes für Energie nachvollziehbar erscheinen. Sie wird jedoch der betrieblichen Realität der thermischen Abfallbehandlungsanlagen für Abfälle nicht gerecht.

TAB disponieren keinen homogenen, frei handelbaren Brennstoff. Sie erfüllen im Rahmen der Entsorgungssicherheit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge und behandeln heterogene

Abfallströme, deren Menge und Zusammensetzung nur begrenzt prognostizierbar ist. Ein nachträglicher Zertifikatsbedarf entsteht bei TAB nicht durch spekulatives Verhalten, sondern durch abfallwirtschaftliche Notwendigkeiten, schwankende Abfallzusammensetzungen, unterjährige Mengenschwankungen und Anlagenverfügbarkeit. Es ist daher nicht sachgerecht, TAB bei betrieblich verursachten Mehrbedarfen, den der Anlagenbetreiber nicht beeinflussen kann, denselben Preisaufschlägen zu unterwerfen, die der Entwurf zur Vermeidung missbräuchlicher Nachfrageverlagerungen vorsieht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das im Jahr 2026 bestehende Versteigerungsverfahren mit dem Preiskorridor 55-65 EUR auf das Berichtsjahr 2027 verlängert (§ 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG-E). Diese Regelung ist zu begrüßen. Im Rahmen der vorliegenden Novelle werden jedoch in 2027 die Festpreise für Zertifikate im Verkauf der Überschussmenge von 68 EUR auf 73 EUR und im Verkauf der Nachkaufmenge von 70 EUR auf 75 EUR deutlich angehoben. Durch die Ausgestaltung der Versteigerungsphase, wie die „65-Euro-Regel“ nach § 12 Abs. 4 BEHV und die Ausgestaltung der Versteigerungsphase, ist zu befürchten, dass ca. 30 % der Gesamtbedarfsmenge an Zertifikaten nicht für 65 EUR gedeckt werden können. Hinzu kommt eine Reduzierung der Gesamtversteigerungsmenge in 2027, sodass mit einer weiteren Verschlechterung der Zuteilungsquote in der Versteigerungsphase auf unter 70 % gerechnet werden muss. Somit erhöht sich der durchschnittliche Beschaffungspreis für Zertifikate 2027 weiter.

In der 27. und 28. Kalenderwochen 2026 haben die ersten beiden Versteigerungstermine stattgefunden. Es wurde eine Zuteilungsquote von 7,6 bzw. 6,0 % beim Höchstpreis von 65 € erzielt. Dies ist ein weiterer Beleg, dass relevante Zertifikatsmengen für TAB-Betreiber zu einem höheren Preis als 65 EUR zu erwerben sind. Die höheren Kosten können in vielen Fällen nicht automatisch an den öRE weiterberechnet werden.

Außerdem zeigt sich, dass zunehmend Finanzmarkttakteure den Markt beeinflussen und die Zertifikatskosten bei der Abfallentsorgung zulasten der Bürger und Unternehmen nach oben treiben.

ITAD-Forderung:

Der Gesetzgeber muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen funktionierenden Markt insbesondere für kleine Unternehmen aus der Abfallwirtschaft, zu schaffen. Unter anderen möglichen Instrumenten schlagen wir die Umsetzung folgender Instrumente vor:

- Erhöhung der Versteigerungsmenge
- Nachkaufgrenze auf 20 % hochsetzen
- Der Zeitpunkt bis zur Beendigung der Verkaufes der Überschussmenge (§ 14 BEHV) sollte vom 03. Dezember auf den 17. Dezember verlängert werden
- Einschränkungen von Kaufoptionen bei Intermediären ohne Mandat eines BEHG-Verantwortlichen

2.3 Änderungsbedarf hinsichtlich Planungszeitraum und Preisbasis für Thermische Abfallbehandlungsanlagen im nEHS („§ 2 Abs. 2a Nr. 1 – Anlagen“)

Die Abfallverbrennungsanlagen („§ 2 Abs. 2a Nr. 1 - Anlagen“) unterliegen seit Jan. 2024 dem nEHS. In der derzeit laufenden „Versteigerungsphase 2026“ zeichnen sich für die Betreiber bereits massive Probleme ab, die an Bedeutung und Schärfe zunehmen, wenn der Preiskorridor ab 2028 verlassen werden soll.

ITAD-Forderung:

ITAD fordert eine Verlängerung des Preisplanungszeitraumes und den EU-ETS I Preis als Preisbasis ab 2028 und in den Folgejahren, wie nachfolgend ausführlich beschrieben.

Änderungsentwurf für BEHG und BEHV:

Die Änderungswünsche beziehen sich auf TAB („§ 2 Abs. 2a Nr. 1 – Anlagen“ gemäß BEHG), nicht jedoch auf Standardbrennstoffe. Dies ist deshalb sachdienlich, da das BEHG auch zwei Gruppen von BEHG-Verpflichteten definiert:

- Energiesteuerpflichtige, die Standardbrennstoffe in Verkehr bringen
- Abfallverbrennungsanlagen als Sondertatbestandteil

Die Einbeziehung von TAB in das BEHG weicht in mehreren Punkten von der BEHG-Systematik ab:

- Abfall ist kein Energieerzeugnis, unterliegt somit anderen Gesetzmäßigkeiten
- Die TAB erfüllen eine gesetzliche Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. TAB-Betreiber handeln nicht mit Abfall (keine Inverkehrbringer), sondern entsorgen den Abfall in höchstkomplexen Zusammenhängen im Rahmen des öffentlichen Rechts (Vergaberecht, öffentlichem Preisrecht, kommunalem Gebührenrecht etc.)
- TAB-Betreiber haben kaum einen Einfluss auf die Abfallzusammensetzung und somit auf die CO₂-Emissionen. Von daher bestehen auch keine Anreize für den TAB-Betreiber sich im Sinne eines emissionshandelspflichtigen Marktakteurs zu verhalten. Verursacher der CO₂-Emissionen im eigentlichen Sinne ist der Abfallerzeuger

Zusätzlich sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Kosten im BEHG haben unmittelbar eine Erhöhung der Verbrennungskosten und somit auch eine Erhöhung der Annahmepreise und Gebühren zur Folge. Eine derartige Abschätzung kann der Anlagenbetreiber aufgrund der aktuellen Preisregelungen erst im Laufe des Jahres 2028 für 2028 kalkulieren.
- Bis zur Verabschiedung des Gebührenhaushalts, in dem die Verbrennungspreise der TAB und somit die CO₂-Zertifikate eine essentielle Bedeutung haben, durch die zuständigen öRE vergehen mehrere Monate. Somit ist der Planungszeitraum für die Gebührenbedarfsrechnung von großer Bedeutung. Darüber hinaus müssen die Anlagenbetreiber ihren privatrechtlichen Kunden im Laufe des Jahres 2027 mitteilen, welche Zertifikatskosten ab dem 01.01.2028 berechnet werden.

Daher schlägt ITAD die folgenden Änderungen im § 10 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 BEHG und Folgeänderung in der BEHV vor:

- § 10 Absatz 3 Satz 2 BEHG wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„im Fall von Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG für das Jahr 2027 abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortführung des Verkaufs an Verantwortliche nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a), b) und d) zum Festpreis, der in jedem Quartal des Jahres 2027 dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal entspricht.“
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ab dem ersten Quartal 2027 abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortführung des Verkaufs an Verantwortliche nach § 3 Nr. 3 Buchstabe c) zu einem marktbasierten Preis, der dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweiligen Quartal des Vorjahres entspricht.“
- § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Fall gilt für Verantwortliche nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a), b) und d) anstelle des in Satz 1 Nummer 1 angegebenen Kalenderjahres das Kalenderjahr 2028.“

Im BEHV ergibt sich somit folgender Änderungsbedarf:

- § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 beginnt im Jahr 2027 der Verkauf von Emissionszertifikaten an Verantwortliche nach § 3 Nr. 3 Buchstabe c) ab dem ersten Quartal. Der marktbasierte Preis nach Absatz 2 Satz 2 entspricht dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweiligen Quartal des Vorjahres. § 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 17 finden keine Anwendung.“
- § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Emissionszertifikate, die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes dem Kalenderjahr 2027 zugeordnet sind, werden an Verantwortliche nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a), b) und d) ab dem dritten Quartal 2027 zu einem marktbasierten Preis verkauft.“

Begründung:

Mit der Anfügung von § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BEHG wird die Ermächtigungsgrundlage zur Kopplung der marktbasierten Preisbildung zwischen dem europäischen Treibhausgasemissionshandel und

dem nationalen Brennstoffemissionshandel ab dem ersten Quartal 2027 bei Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen hergestellt.

Infolge dieser Verknüpfung der Preisgestaltung unter dem nationalen Brennstoffemissionshandel für Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen ab dem Jahr 2027 ist spiegelbildlich der Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BEHG auf die sonstigen Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a), b) und d) BEHG unter dem nationalen Brennstoffemissionshandel zu beschränken.

Mit § 16 Abs. 5 BEHV wird von der Ermächtigung in § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BEHG Gebrauch gemacht, die marktbasierte Preisbildung von Emissionszertifikaten zum Verkauf an die Betreiber von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen unter dem nationalen Brennstoffemissionshandel an den europäischen Treibhausgasemissionshandel zu koppeln.

Es ist vorgesehen, den Verkauf von Emissionszertifikaten zum marktbasierten Preis ab dem ersten Quartal 2028 zu beginnen. Zugleich gilt auch für die Betreiber von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen die in § 16 Abs. 2 Satz 5 BEHV festgelegte Mindestfrequenz von einem Verkaufstermin pro Monat, um eine regelmäßige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Der zuständigen Stelle bleibt jedoch auch hier die mit § 16 Abs. 2 Satz 6 BEHV geschaffene Möglichkeit vorbehalten, bei Bedarf abweichende Anordnungen zur Sicherstellung eines geordneten Verkaufsbetriebs zu treffen.

Der Preis von Emissionszertifikaten bemisst sich als mengengewichteter Durchschnitt der Preise der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweiligen Quartal des Vorjahres. Damit wird diese Regelung insbesondere den Herausforderungen der Betreiber von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen bei der Kostenwälzung des nationalen Brennstoffemissionshandels gerecht.

Denn eine kurzfristigere marktbasierte Preisbildung begegnet im Bereich der Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen dahingehend erheblichen Schwierigkeiten, dass die bisherige gesetzliche Preisfestsetzung entfällt. Die künftige Preisentwicklung hängt damit maßgeblich von Zertifikatsverfügbarkeit und Marktdynamik ab. So erwarten Fachkreise für die kommenden Jahre deutliche Preissteigerungen gegenüber dem bisherigen (Fest-)Preispfad. Eine belastbare Prognose ist derzeit jedoch nicht möglich. Diese Prognoseunsicherheit entsteht zu einem Zeitpunkt, zu dem die Wirtschaftspläne der Betreiber von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen und darauf aufbauend die Abfall-Gebührenkalkulation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für das Jahr 2028 bereits im Laufe des Jahres 2027 vorzubereiten ist. Darüber hinaus entsteht bei einer kurzfristigeren marktbasierten Preisbildung ein gebührenrechtliches Spannungsverhältnis. Denn kommunale Abfallgebühren müssen kostendeckend, vorab prognostisch vertretbar, nachvollziehbar kalkuliert und gerichtlich überprüfbar festgesetzt werden. Weder die Betreiber von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen noch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Einfluss auf die Preisbildung, tragen jedoch die volle Verantwortung für eine rechtssichere Gebührenfestsetzung. Nicht hinreichend abgesicherte Prognoseannahmen können zur Rechtswidrigkeit von Abfallgebührensatzungen und damit zu Rückabwicklungs- sowie Haushaltsrisiken führen. Gerade bei spürbaren Gebührensteigerungen im Bereich der Daseinsvorsorge ist erfahrungsgemäß mit einer gerichtlichen Überprüfung zu rechnen. Dieser Prognoseunsicherheit wirkt § 16 Abs. 5 BEHV entgegen, ohne auf eine marktbasierte Preisbildung von Emissionszertifikaten im nationalen Brennstoffemissionshandel zu verzichten.

Zugleich bereitet § 16 Abs. 5 BEHV damit den zukünftigen Übergang der Preisbildung für Brennstoffemissionen aus Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in den europäischen Treibhausgasemissionshandel vor.

Die Einbeziehung von TAB in den Emissionshandel führt zu erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und Berücksichtigung der CO₂-Zertifikatskosten in bestehenden und zukünftigen Entsorgungsverträgen. Während diese Kosten grundsätzlich vertraglich, preisrechtlich und gebührenrechtlich ansatzfähig sind, besteht insbesondere mit Blick auf die langfristig erwartete Marktpreisbildung weiterhin erheblicher Regelungs- und Anpassungsbedarf, um Entsorgungssicherheit und Rechtsklarheit zu gewährleisten.

3 Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030

Im vorliegenden Novellierungsverfahren zum BEHG soll die EBeV 2030 in der bestehenden Fassung beibehalten werden. Es besteht aber gerade bei der EBeV 2030 ein dringender Änderungsbedarf:

- Klarstellung von Bilanzierungsfragen
- Aufnahme von Abfallarten, die fast ausschließlich aus inerten und wässrigen Bestandteilen bestehen – also einen Heizwert von annähernd Null
- Zusammenführen von Fest- und Standardwerten
- Anpassung der Tabelle „Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG“ – hier Abfallgruppe 1 bis 5 - auf den Gesamtkohlenstoffgehalt (statt, wie bisher auf den Energiebezug)
- Aufnahme von detaillierteren Emissionsfaktoren für Hausmüll
- Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Abfallwirtschaft und der betrieblichen Praxis

3.1 Sachgerechte Bezugsgröße für die Ermittlung fossiler CO₂-Emissionen

Je nach Anwendungsgebiet kann der Biomasseanteil von Abfällen auf unterschiedliche Bezugsgrößen bezogen werden. Die DIN EN ISO 21644 unterscheidet hierzu zwischen einem:

- Massenbezug,
- Energiebezug und
- Bezug auf den Gesamtkohlenstoff.

Diese Bezugsgrößen beschreiben unterschiedliche Eigenschaften eines Brennstoffs und sind nicht beliebig austauschbar. Welche Bezugsgröße sachgerecht ist, richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Zielgröße der Bilanzierung.

Für eine energetische Bewertungen ist der Energiebezug die geeignete Grundlage. So basiert beispielsweise das Herkunftsnachweisregister für erneuerbare Energien auf energiebezogenen Biomasseanteilen. Ziel ist dort die Ermittlung des Anteils erneuerbarer Energie an der erzeugten Strommenge (vgl. Banz. AT 01.07.2013 B10) - Dort ist unter Abschnitt 9.4 der „Energiebezogener biogener Anteil in %“ für 6 Abfallgruppen aufgelistet:

Nummer der Gruppe der Abfallbezeichnung	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Energiebezogener biogener Anteil in %	Unterer Heizwert der Originalsubstanz in [MJ/kg OS]
1	LVP ¹ -Sortierreste	15 01 05	32	18,1
2	Gewerbeabfall	15 01 06, 15 02 02, 17 09 03, 17 09 04, 18 01 04, 19 12 08, 20 01 32	48,9	13,3
3	MBA ² -Sortierreste	19 12 10, 19 12 12	50	10,0
4	Restabfall	02 02 03, 02 03 04, 15 01 01, 19 05 99, 19 08 01, 20 01 08, 20 02 01, 20 02 03, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06, 20 03 99	53,5	8,8
5	Spermmüll	20 03 07	60,3	16,0
6	alle übrigen Abfallarten	alle übrigen Abfallschlüssel	0	10,0

¹ Leichtverpackungen

² Mechanisch-biologische Abfallbehandlung

Grundlage hierfür war die UBA-Studie „Nutzung der Potenziale des biogenen Anteils im Abfall zur Energieerzeugung“ ([UBA Texte 33/2011](#)), deren energiebezogene Biomasseanteile anschließend in das Herkunftsnachweisregister übernommen wurden. Ziel der Studie war es, einen detaillierten Beitrag einzelner abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zum Klimaschutz aufgrund der Nutzung der Potenziale des biogenen Anteils im Abfall darzustellen. Die Daten aus 2006 bildeten die allgemeinen Grundlagen für die Berechnungen und die Restabfallzusammensetzung wurde aus 14 Sortieranaylisen aus 2005 bis 2007 ermittelt.

Der nationale Brennstoffemissionshandel verfolgt dagegen eine grundlegend andere Zielsetzung. Im Mittelpunkt steht nicht die Bewertung des Energieinhalts eines Brennstoffes, sondern die Ermittlung der fossilen Kohlendioxidemissionen.

Bei vollständiger Verbrennung wird jedes Kohlenstoffatom – unabhängig von seinem Heizwert – zu einem Kohlendioxidmolekül oxidiert. Die entstehende CO₂-Masse wird daher ausschließlich durch die enthaltene Kohlenstoffmenge bestimmt. Der Heizwert dient lediglich der Normierung des Emissionsfaktors auf die Energieeinheit (GJ), beeinflusst jedoch nicht die tatsächlich entstehende Kohlendioxidmenge. Für die Bilanzierung fossiler CO₂-Emissionen ist daher der kohlenstoffbezogene Biomasseanteil die physikalisch konsistente Bezugsgröße.

Die UBA-Studie 33/2011 enthält bereits beide für die jeweiligen Anwendungen erforderlichen Datensätze. Neben den energiebezogenen Biomasseanteilen wurden dort auch kohlenstoffbezogene Biomasseanteile derselben Abfallarten auf identischer Datengrundlage berechnet:

Abfallgruppe	Energiebezogener biogener Anteil [%]	Kohlenstoffbezogener biogener Anteil [%]	Massebezogener biogener Anteil [%]
Restabfall	53,5	61,9	65,3
Spermmüll	60,3	66,3	59,2
Gewerbeabfall	48,9	56,3	60,3
LVP-Sortierreste	32,0	35,3	45,8
MBA-Sortierreste	50,0	59,6	n.n.

Die Unterschiede zeigen deutlich, dass identische Abfälle – abhängig von der gewählten Bezugsgröße – unterschiedliche Biomasse- und damit fossile Anteile aufweisen. Keine der Bezugsgrößen ist allgemein richtig oder falsch; ihre Eignung ergibt sich ausschließlich aus der

jeweils zu bilanzierenden Zielgröße. Eine Aufteilung des CO₂-Emissionsfaktors anhand energiebezogener Biomasseanteile ist physikalisch nicht konsistent. Für eine sachgerechte Bilanzierung fossiler CO₂-Emissionen muss der fossile Kohlenstoffanteil herangezogen werden.

Mit der Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in den nEHS wurden jedoch die energiebezogenen Biomasseanteile aus dem Herkunftsnachweisregister unverändert in Anlage 5 Teil 5 EBeV 2030 übernommen (vgl. nachfolgende Tabelle). Damit wurden Standardwerte verwendet, die für die Bilanzierung erneuerbarer Energie sachgerecht wäre, obwohl die EBeV 2030 der Ermittlung fossiler CO₂-Emissionen dient.

Nummer	Brennstoff	Abfallschlüssel gemäß Abfall- verzeichnis- Verordnung	Biomasse- anteil	Um- rechnungs- faktor	Heizwert der Original- substanz	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Leichtverpackungen- Sortierreste	15 01 05	32,0 %	1 t/t	18,1 GJ/t	0,0839 t CO ₂ /GJ
2	Gewerbeabfall	15 01 06 15 02 02 17 09 03 17 09 04 18 01 04 19 12 08 20 01 32	48,9 %	1 t/t	13,3 GJ/t	0,0888 t CO ₂ /GJ
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	19 12 10 19 12 12	50,0 %	1 t/t	10,0 GJ/t	0,0949 t CO ₂ /GJ
4	Restabfall	02 02 03 02 03 04 15 01 01 19 05 99 19 08 01 20 01 08 20 02 01 20 02 03 20 03 01 20 03 02 20 03 03 20 03 06 20 03 99	53,5 %	1 t/t	8,8 GJ/t	0,0982 t CO ₂ /GJ
5	Spermüll	20 03 07	60,3 %	1 t/t	16,0 GJ/t	0,0857 t CO ₂ /GJ
6	Altholz					
6a	Altholz AI und AII	03 01 05 17 02 01	95,0 %	1 t/t	15 GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ
6b	Altholz AIII, AIV, PCB	15 01 03 19 12 07 20 01 38	90,0 %	1 t/t	15 GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ
7	Klärschlamm					
7a	Kommunaler Klärschlamm	19 08 05	100,0 %	1 t/t	***	***
7b	Industrieller Klärschlamm	19 08 11 19 08 12 19 08 13 19 08 14	30,0 %	1 t/t	***	***
8	alle übrigen Abfälle	alle übrigen Abfallschlüssel	0,0 %	1 t/t	10,0 GJ/t	0,0949 t CO ₂ /GJ

Dadurch wird der fossile Anteil systematisch überschätzt (zumindest gilt dies für die Abfallgruppen 1 bis 5, die auf den Daten der UBA-Studie basieren). Je nach Abfallgruppe beträgt die Abweichung zwischen energiebezogenem und kohlenstoffbezogenem Biomasseanteil rund 3 bis 10 Prozentpunkte. Für Restabfall beträgt die Differenz beispielsweise 8,4 Prozentpunkte (53,5 %

gegenüber 61,9 % Biomasseanteil), für Sperrmüll 6,0 Prozentpunkte und für Sortierreste 9,6 Prozentpunkte.

ITAD-Empfehlung

Da die erforderlichen kohlenstoffbezogenen Biomasseanteile bereits in derselben UBA-Studie vorliegen, besteht kein Bedarf für neue Datenerhebungen oder zusätzliche Untersuchungen. **ITAD empfiehlt daher, die Tabelle „Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG“ an die Zielsetzung des Brennstoffemissionshandels anzupassen, indem für die Abfallgruppen 1 bis 5 ab 2027 die kohlenstoffbezogenen Biomasseanteile anstelle der energiebezogenen Werte verwendet werden.**

Hierdurch würde die Aufteilung der Emissionsfaktoren an die physikalischen Grundlagen der CO₂-Bildung angepasst und eine systematisch konsistente Ermittlung der fossilen Brennstoffemissionen im nationalen Emissionshandel gewährleistet.

3.2 Aufnahme von detaillierteren Emissionsfaktoren für Hausmüll

Die 13 aufgelisteten Abfallarten in der Abfallgruppe 4 „Restabfall“ haben ebenfalls ihren Ursprung in der UBA-Studie [Texte 33/2011](#). In dieser Gruppe erfolgt auch die mengenmäßig größte CO₂-Emission aus der thermischen Abfallbehandlung (bzw. seitens der ITAD-Mitgliedsunternehmen) mit über 10 Mio. t CO₂. Die größte Abfallanlieferung besteht aus der Abfallschlüsselnummer ASN 200301 („Gemischte Siedlungsabfälle“), also umgangssprachlich Hausmüll (vgl. ITAD-Jahresbericht 2024/2025).

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des BEHG und eine mögliche perspektivische Einbeziehung von TAB in den EU-ETS I hat ITAD das Ingenieurbüro INFA mit einem „Gutachten zur Ermittlung der CO₂-Emissionen durch Verbrennung von Hausmüll (AVV 200301) aus unterschiedlichen Siedlungsstrukturen nach BEHG und EBeV 2030“ beauftragt, um eine methodisch belastbare Grundlage für die Ermittlung der Berechnungsfaktoren nach Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 EBeV 2030 zu erarbeiten.

Neben der kontinuierlichen Emissionsmessung und der Berechnung von Brennstoffemissionen über Standardwerte sind drei individuelle Methoden nach Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EBeV 2030) zugelassen. Die Methode Nr. 3 (Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 EBeV 2030) basiert auf mit der zuständigen Behörde vereinbarten Literaturwerten. Es werden weder in den DEHSt-Leitfäden noch in den Rechtsgrundlagen nähere Aussagen zu diesem Verfahren gemacht, es werden insb. keine begleitenden Abfallanalysen gefordert.

In der INFA-Studie¹ wird ausführlich dargelegt und mit nachträglich erstellten Abfallanalysen bewiesen, dass „Hausmüll“ zielgerichteter eingeordnet werden kann, als pauschal in Gruppe 4 mit 12 weiteren Abfallarten.

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Randbedingungen werden die Gebiete, in denen die Abfallsammlung durch die öRE organisiert bzw. verantwortet („öRE-Gebiete“) in Schichten eingeteilt. Die für die Schichten geltenden Berechnungsfaktoren werden jeweils auf der Basis von Literaturwerten zur Hausmüllzusammensetzung sowie stoffgruppenspezifischen Literaturwerten

¹ Das INFA-Gutachten „Gutachten zur Ermittlung der CO₂-Emissionen durch Verbrennung von Hausmüll (AVV 20 03 01) aus unterschiedlichen Siedlungsstrukturen nach BEHG und EBeV 2030“ – zuletzt am geändert am 16.05.2026 – liegt dem BMUKN vor oder kann bei ITAD nachgefragt werden.

zu den relevanten chemisch-physikalischen Eigenschaften hergeleitet. Durch eine Plausibilisierung und Ableitung von Sicherheitszuschlägen und -abschlägen wird sichergestellt, dass die Berechnungsfaktoren konservativ bemessen sind. Somit sind für alle Schichten separate Berechnungsfaktoren (bzw. separate kohlenstoffbasierte Biomasseanteile) als eigenständige Standardwerte verfügbar. Durch die Zuordnung zu den „öRE-Gebieten“ auf Basis einer individuellen Beurteilung (eine wissenschaftlich fundierte Einstufung ist notwendig) zu diesen Schichten können diese Werte sowohl im Überwachungsplan als auch im Emissionsbericht genutzt werden.

Grundlage der Einordnung ist die UBA-Studie zur bundesweiten Hausmüllanalyse „Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien“ ([UBA Texte 113/2020](#)). In der bundesweiten Hausmüllanalyse wurden folgende relevante Einflussfaktoren in Abstimmung mit dem UBA in Form von Schichten abgebildet:

- Stadt / Land (über Einwohnerdichte)
- konkurrierende Erfassung (über die getrennt erfasste Bioabfallmenge) sowie
- Gebührenanreiz (Regelabfuhr / Gebührenrelevante technisierte Systeme für die Hausmüllsammlung).

Daraus ergeben sich insgesamt 12 bundesweite Schichten, wobei Schicht Nr. 10 aufgrund zu geringer Besetzung nicht berücksichtigt werden konnte:

Bezeichnung	Bevölkerungsdichte	Getrennt erfasste Bioabfallmenge	Gebührenanreiz
Schicht 1	< 150 E/km ²	< 25 kg/(E*a)	Regelabfuhr
Schicht 2	< 150 E/km ²	< 25 kg/(E*a)	Geb. tech. Systeme*
Schicht 3	< 150 E/km ²	≥ 25 kg/(E*a)	Regelabfuhr
Schicht 4	< 150 E/km ²	≥ 25 kg/(E*a)	Geb. tech. Systeme
Schicht 5	150 – 750 E/km ²	< 25 kg/(E*a)	Regelabfuhr
Schicht 6	150 – 750 E/km ²	< 25 kg/(E*a)	Geb. tech. Systeme
Schicht 7	150 – 750 E/km ²	≥ 25 kg/(E*a)	Regelabfuhr
Schicht 8	150 – 750 E/km ²	≥ 25 kg/(E*a)	Geb. tech. Systeme
Schicht 9	> 750 E/km ²	< 25 kg/(E*a)	Regelabfuhr
Schicht 10	> 750 E/km²	< 25 kg/(E*a)	Geb. tech. Systeme
Schicht 11	> 750 E/km ²	≥ 25 kg/(E*a)	Regelabfuhr
Schicht 12	> 750 E/km ²	≥ 25 kg/(E*a)	Geb. tech. Systeme

* Gebührenrelevante technisierte Systeme wie z. B. Leerungszählung

Die nicht belegte Schicht 10 wurde in der bundesweiten Hausmüllanalyse des UBA über die Schicht 6 abgebildet.

Unter Berücksichtigung einer weiteren UBA-Studie („Klimaschutzpotenziale der Abfallwirtschaft“ - [UBA Texte 06/2010](#)), einer ausführlichen Beschreibung der Methodik, Berücksichtigung weiterer Abfallanalysen und einem konservativen Sicherheitsabschlag, um eine Unterschätzung der fossilen CO₂-Emissionen zu vermeiden, wurden Berechnungsfaktoren für den Hausmüll für alle Schichten rechnerisch ermittelt.

Schicht*	Bio- masse- anteil	Umrech- nungs- faktor	Heizwert der Original- substanz	Heizwert- bezogener Emissionsfaktor	Emissionsfaktor
1	68,1 %	1 t/t	7,6 GJ/t	0,1089 t CO ₂ /GJ	0,2647 t CO ₂ /t
2	67,7 %	1 t/t	7,1 GJ/t	0,1060 t CO ₂ /GJ	0,2433 t CO ₂ /t
3	62,9 %	1 t/t	8,7 GJ/t	0,1031 t CO ₂ /GJ	0,3344 t CO ₂ /t
4	67,6 %	1 t/t	7,6 GJ/t	0,1050 t CO ₂ /GJ	0,2592 t CO ₂ /t
5	69,0 %	1 t/t	8,4 GJ/t	0,1054 t CO ₂ /GJ	0,2757 t CO ₂ /t
6	68,1 %	1 t/t	7,4 GJ/t	0,1069 t CO ₂ /GJ	0,2528 t CO ₂ /t
7	61,7 %	1 t/t	8,8 GJ/t	0,1038 t CO ₂ /GJ	0,3513 t CO ₂ /t
8	56,7 %	1 t/t	9,6 GJ/t	0,1009 t CO ₂ /GJ	0,4172 t CO ₂ /t
9	65,6 %	1 t/t	8,7 GJ/t	0,1035 t CO ₂ /GJ	0,3113 t CO ₂ /t
11	61,8 %	1 t/t	8,7 GJ/t	0,1031 t CO ₂ /GJ	0,3440 t CO ₂ /t
12	60,8 %	1 t/t	9,1 GJ/t	0,1017 t CO ₂ /GJ	0,3649 t CO ₂ /t

* Die nicht belegte Schicht 10 lässt sich über die Schicht 6 abbilden (analog UBA 2020)

Somit liegt eine ausführlich begründete und durch Analysen nachgewiesene detaillierte Emissionsbetrachtung von Hausmüll vor. Diese Werte repräsentieren die abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten in den über 400 „örE-Gebieten“ weitaus genauer als die bisher gemachte Einstufung.

ITAD-Empfehlung:

ITAD regt an, aufgrund wissenschaftlicher Analysen die Gruppe 4 auszuteilen:

Gruppe 4 Restabfall:

- 4a: Hausmüll mit den 12 Schichten gemäß Tabelle (z.B. ASN 200301 – Schicht 1; ASN 200301 – Schicht 2 etc.)
- 4b: sonstiger Restabfall (unter Beibehaltung der ASN 200301 als Rückfallwert)

3.3 „Unverbranntes“ aus der Schlacke- und Ascheaufbereitung

Eine Doppelbilanzierung darf es nicht geben. Diese wird aber seitens der DEHSt in der operativen Abwicklung der EBeV 2030 bei der Aufbereitung von Schlacke praktiziert.

Unzweifelhaft muss der Stoffstrom „Unverbranntes aus der Schlackeaufbereitung“ sachgerecht bilanziert werden. Aber es darf nur ein Stoffstrom mit Zertifikaten bepreist werden, wenn er zusätzlich in den Bilanzkreis der TAB hineingeführt wird. Die Aufbereitung von Schlacke erfolgt innerhalb der Bilanzgrenzen – die Rückführung von Kohlenstoff, der bei der erstmaligen thermischen Behandlung nicht vollständig oxidiert wurde, in die Verbrennungsanlage stellt somit keinen „neuen“ Abfallstrom dar, sondern er wird im Kreis geführt. Somit verursacht dieser Abfallstrom keine zusätzlichen Emissionen, sondern diese wurde mit dem Abfall bei der Erstannahme über die geeichte Waage bereits bepreist (je nach Abfallart).

Es bedarf somit einer Klarstellung in der Verordnung, da die betriebliche Praxis zeigt, dass die zuständige Behörde die wissenschaftlichen Bilanzierungsfragen nicht berücksichtigt.

ITAD-Empfehlung:

ITAD schlägt vor, dass der Stoffstrom „Unverbranntes“ aus der Schlackeaufbereitung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen mit dem Emissionsfaktor Null belegt wird. Ob dies durch die Aufnahme einer neuen Abfallgruppe idealerweise in Teil 5 der EBeV oder an einer geeigneten Stelle im Gesetzestext umgesetzt wird, ist durch den Verordnungsgeber zu prüfen und festzulegen.

3.4 Heizwertarme Abfälle

In der abfallwirtschaftlichen Praxis werden auch Abfallstoffe, wie Mineralik oder wässrige Lösungen, thermisch behandelt, die einen Heizwert von annähernd Null haben und somit nur einen sehr geringen Anteil an oxidierbaren Kohlenstoff enthalten. In der Regel werden diese Abfallstoffe anderweitig, aber nicht thermisch, behandelt. Jedoch kommen immer wieder Fälle in der betrieblichen Praxis vor, die eine thermische Behandlung aus Gründen des Umweltschutzes notwendig machen.

ITAD-Empfehlung:

ITAD schlägt vor, eine neue Abfallgruppe einzufügen, die diesen Stoffströmen (z.B. Bohrklein aus der Geothermiebohrung, Deponiesickerwässer, Prozesswasser aus der Bioabfallvergärung) Rechnung trägt. Der Kohlenstoffgehalt bei diesen inerten Abfallstoffen liegt i.d.R. weit unter 5 % und besteht fast ausschließlich aus Biomasse. Eine Heizwertbestimmung ist in diesen Fällen nicht zweckdienlich, daher muss eine pauschale Lösung gefunden werden.

Ob diese Stoffströme durch die Aufnahme einer neuen Abfallgruppe in Teil 5 der EBeV oder an einer geeigneten Stelle im Gesetzestext erfolgen sollte, sollte vom Verordnungsgeber festgelegt werden.

3.5 Zusammenführung von Festwerten und Standardwerten

Im Rahmen der Veröffentlichung in DEHSt-Leitfäden wurden mittlerweile zahlreiche Festwerte veröffentlicht:

- Zusätzlich differenzierte Abfallarten aus dem Bereich Altholz
- Siebüberläufe/Sortierreste aus der Bio- und Grünabfallbehandlung.

ITAD-Empfehlung:

ITAD regt daher an, zu prüfen, ob diese rund 20 Abfallarten mit in die EBeV 2030 Teil 5 aufgenommen werden könnten. Dabei muss der kohlenstoffbasierte Biomasseanteil zur Bestimmung des Biomasseanteils zur sachgerechten Bewertung des Biomasseanteils herangezogen werden. Dies würde die betriebliche Umsetzung und den Vollzug vereinfachen.

3.6 Redaktionelle Anpassungen

3.6.1 Anpassung 1 – „Gewerbeabfälle“

In dieser Gruppe sind nur 7 ASN enthalten, die auch in der UBA-Studie betrachtet wurden. Dies entspricht nicht der abfallwirtschaftlichen Praxis.

ITAD wird prüfen, ob diese Kategorie um weitere gebräuchliche ASN erweitert werden kann, die von der Zusammensetzung vergleichbar sind.

Aufgrund der Kürze der Zeit für diese Stellungnahme, wird ITAD ggfs. eine Liste nachreichen.

3.6.2 Anpassung 2 – „Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung“

In dieser Gruppe sind die beiden ASN enthalten:

- ASN 19 12 10 – Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- ASN 19 12 12 – Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

Die beiden Abfallschlüssel gehören zum Kapitel 19 der AVV („Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen“) und entstehen typischerweise nach einer mechanischen Abfallbehandlung (z. B. Sortierung, Zerkleinerung oder Aufbereitung). Der ASN 191212 ist ein Sammelschlüssel für nicht gefährliche Restfraktionen, die nach der mechanischen Behandlung übrig bleiben und keiner spezifischeren Abfallart (z. B. Papier, Holz, Kunststoff oder 19 12 10) zugeordnet werden können. Sortierreste aus der MBA werden ebenfalls mit diesen ASN entsorgt. Von daher greift der Begriff „Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung“ zu kurz.

ITAD regt an, eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen in „Sortierreste aus der mechanischen Abfallbehandlung“.